

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 1

Artikel: Die Wohnungsvorschriften der Gemeinde Rorschach

Autor: E.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den überstehenden Enden dieses Splintes Platz haben. Sonst ist die Anordnung genau so wie die allgemein übliche und jedem Bauarbeiter bekannte. Jedoch wird nicht zwischen den senkrechten Stäben, sondern seitlich je ein Holz (b) als Auflager für den Holzflansch des kombinierten L-Trägers angeordnet. Um nun gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung des Unterzuges zu haben, setzt man zwischen Unterzug und den senkrechten Stäben der Rüstseile die Bretter (c). Hierdurch schlägt man

Bild 6.

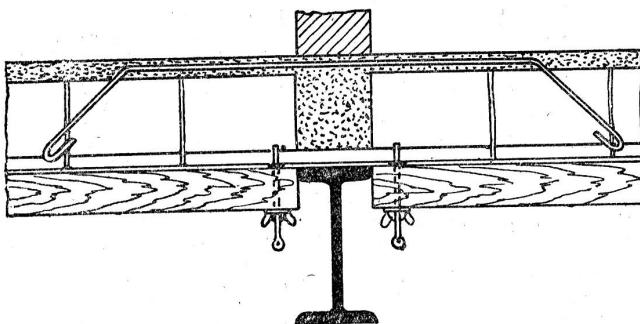
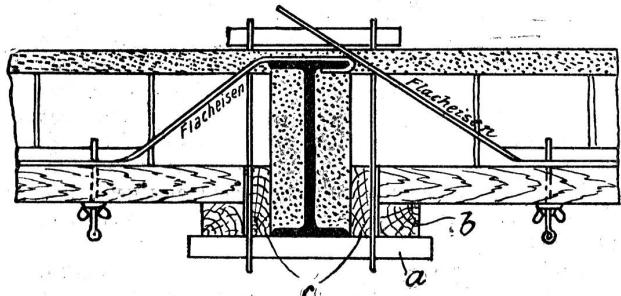


Bild 7.



dann gleich zwei Fliegen mit einer Klappe, man hat erstens ein Auflager für die L-Träger und auch gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung der Unterzüge.

Nachdem nun die Unterzüge so eingerüstet sind, werden die L-Träger auf die Hölzer (b) gelegt (links), dann werden die Bugeisen um den Flansch des Unterzuges gebogen (rechts). Jetzt werden die Unterzüge zunächst

bis Oberkante Brett (c) ausbetoniert. Dann wird die Decke in bekannter Weise eingebaut.

Bild 8 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decken zwischen Eisenbeton-Unterzügen eingespannt sind, ähnliches Verfahren wie Fig. 6.

Bild 9 zeigt eine Schelle mit Bolzen, Flügelmutter und Auflageschelle, welche zur Herstellung der kombinierten Träger verwandt wird.

Nach dem Erfinder dieser Deckenherstellung sollen durch die Röseler-Decke folgende Vorteile erzielt werden:

Einfache, leichte und rasche Herstellung, große Schallsicherheit, rissfrei, schwamm- und feuersicher, große Tragfähigkeit.

Neue Wohnungsvorschriften der Gemeinde Rorschach.

(Korrespondenz.)

Nachdem gegen die vom Großen Gemeinderat unter dem 13. Februar 1914 beschlossenen Wohnungsvorschriften das Referendum unbenützt abgelaufen ist, treten sie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie lauten:

Wohnungs-Vorschriften.

Der Gemeinderat von Rorschach, in der Absicht, die öffentliche Gesundheitspflege durch Beaufsichtigung und Verbesserung der Wohnungen im Bezug auf ihre sanitären Verhältnisse zu fördern, sowie das Halten von Schlaf- und Rösigängern zu regeln, beschließt:

I. Umfang und Organisation der Wohnungsaufsicht.

Art. 1.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Küchen, Abritte, Zugänge, Kellerräume, Höfe usw. unterliegen nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Der Kleine Gemeinderat bestimmt die Aufsichtsorgane; vorbehalten bleibt die Schaffung eines besonderen Wohnungsinspktorates durch den Großen Gemeinderat.

Art. 3.

Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den diesen Vorschriften unterstellten Gebäuden und Gebäudeteilen zu jeder Zeit zu gestatten.

Bild 8.

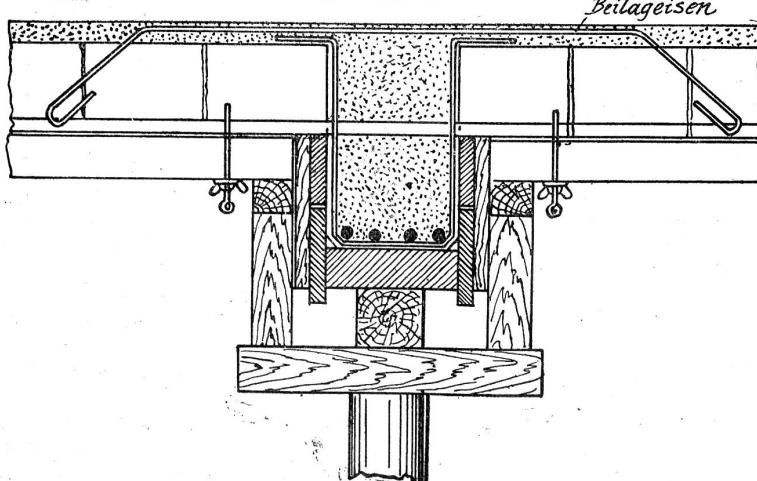
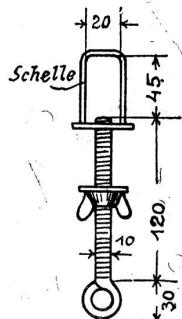


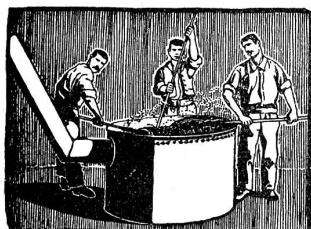
Bild 9.



Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik TELEPHON

empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflasterungen, Konkurrenzpreise. 3925 Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weltgehende Garantie.

2. Sanitäre Anforderungen an die Wohnungen im Allgemeinen.

Art. 4.

1. Sämtliche Räume, die als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume oder als Küchen, Badzimmer, Aborten benutzt werden, müssen den Bauvorschriften entsprechen.
2. In vor 1914 erstellten Gebäuden kann der Kleine Gemeinderat auf Antrag der Aufsichtsorgane Ausnahmen gestatten, sofern die übrigen Verhältnisse gut sind und wenn die Räume nicht unter dem Baureglement vom 28. Dezember 1904, 27. Januar 1905 vorschriftswidrig erstellt wurden.
3. In Bezug auf Art. 84 der Bauvorschriften (Schutz gegen Feuchtigkeit) können auf Antrag der Aufsichtsorgane vom Kleinen Gemeinderat Ausnahmen gestattet werden, wenn die Gesamtverhältnisse so sind, daß für die Bewohnung keine schwerwiegenden Bedenken sich zeigen.

Art. 5.

1. Schlafräume müssen für jede Person (Erwachsene und Kinder) einen Luftraum von mindestens 10 m^3 und eine Bodenfläche von wenigstens 4 m^2 aufweisen. In bestehenden alten Häusern, die vor 1. Januar 1914 erstellt wurden, können Ausnahmen bis auf 8 m^3 Luftraum gewährt werden, wenn die übrigen Verhältnisse in jeder Beziehung gut sind.
2. Wenn Schlafräume auch als Arbeitsräume benutzt werden, kann der Kleine Gemeinderat diese Forderung um die Hälfte, also auf 15 m^3 und 6 m^2 erhöhen.
3. Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel verarbeitet oder für den Handel aufbewahrt werden, dürfen nicht als Schlafräume dienen.

Art. 6.

1. Jede Familienwohnung muß mindestens einen heizbaren Raum und eine Küche haben.
2. Ausnahmsweise kann die Benützung einer Küche durch 2 Familien bewilligt werden.
3. Im übrigen wird auf Art. 93 der Bauvorschriften verwiesen.

Art. 7.

Für den guten, baulichen Zustand der Gebäude und inneren Einrichtungen ist der Hauseigentümer verantwortlich.

Art. 8.

Hühner- und Kaninchenhäuse und dergleichen dürfen nur derart angebracht werden, daß eine erhebliche Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarn ausgeschlossen ist.

Art. 9.

Sämtliche Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume und Küchen, sowie deren Zugänge und Umgebung müssen reinlich gehalten und regelmäßig ausreichend gelüftet werden.

Art. 10.

1. Jede ungeordnete Ansammlung von Abfällen, Unrat und dergleichen in der Wohnung, auf Straßen,

Höfen usw. ist verboten. Die Aufbewahrung ist nur in der Umgebung des Hauses und unter der Bedingung gestattet, daß dadurch weder für die Bewohner noch für die Nachbarn eine erhebliche Belästigung entsteht.

2. Bei erheblicher Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarn durch Ungeziefer ist der Hausbesitzer zur sofortigen Abhilfe verpflichtet.

3. Bestimmungen über Schlaf- und Kostgebereien sowie Zimmermiete.

Art. 11.

Zum Betrieb von Nachtherbergen, Schlaflokalen für Arbeitergruppen, Asylen und dergleichen ist eine Bewilligung des Kleinen Gemeinderates einzuholen.

Auf alle Fälle gelten die Bestimmungen von Art. 5.

Art. 12.

Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Mißstände in sittlicher Beziehung zu befürchten oder eingetreten sind. In allen Fällen des Art. 6 wird die Bewilligung, abgesehen von den an die betreffenden Wohn- und Schlafräume zu stellenden Anforderungen nur dann erteilt, wenn die Geschäftsteller und ihre Haushaltungsangehörigen einen guten Ruf genießen.

Art. 13.

1. Um Schlafgänger aufzunehmen zu können, muß dem Wohnungsinhaber für seine Familie eine genügend große Wohnung zur Verfügung stehen.
2. Küchen, Werkstätten, Estriche, Gänge usw. dürfen zu Schlafzwecken nicht benutzt werden.

Art. 14.

Wer Schlafstellen vermietet, ist verpflichtet, jedem Schlafgänger ein besonderes Bett zu geben, für regelmäßige Lüftung und Reinigung, sowie nötige Instandhaltung der Schlafräume zu sorgen; ebenso wird Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Schlafräumen unter allen Umständen verlangt.

Art. 15.

1. Massenquartiere in vorübergehenden Bauten (Baracken) müssen mit Holzboden, gutem Trinkwasser, zweckentsprechender Wasser- und Wascheinrichtung, mit genügenden Aborten versehen und heizbar sein, sofern sie auch im Winter benutzt werden.
2. Die Belegung durch Tag- und Nachschichten ist untersagt.

4. Vollzugs-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Art. 16.

Gegen die Beschlüsse des Kleinen Gemeinderates kann innerst 14 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

Art. 17.

1. Zu widerhandlung und Nichtbefolgung dieser Vorschriften werden nach Maßgabe der Straf- bzw. Verantwortlichkeitsbestimmungen der Bauvorschriften geblüft.

2. Der Gemeinderat ist befugt allfällige auf dem Zwangswege und auf Kosten des Betroffenen den Vollzug der obigen Vorschriften zu veranlassen.

Art. 18.

Diese Vorschriften treten nach der regierungsrätslichen Genehmigung in Kraft.

Bei der Aufstellung dieser Vorschriften wollte man Wiederholungen der in anderen Gesetzen und Verordnungen (z. B. Bauordnung) aufgestellten Bestimmungen vermeiden und nur dasjenige festlegen, was man auch tatsächlich aus- oder durchführen kann. Der erste Entwurf ging nicht nur in einzelnen Bestimmungen weiter, sondern enthielt noch eine Reihe weiterer Vorschriften, deren Durchführung sehr erwünscht, aber in der Praxis unmöglich geworden wäre; man ließ sie daher fallen. Ebenso wenig ging es mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse an, starre Vorschriften zu erlassen, die keine Ausnahmen zugelassen hätten. Entweder wären dann manche an und für sich gesunde Wohnungen aufgehoben worden, oder die Normen hätten so tief gehalten werden müssen, daß mit ihnen der gewollte Zweck nicht zu erreichen wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es nicht allein auf Boden- und Fensterfläche und andere in Zahlen ausdrückbare Bestimmungen, sondern namentlich auch auf die örtliche Lage (z. B. dichte, geschlossene Überbauung oder weiträumige, offene Bauweise), die Reinhaltung der Wohnungen, Häuser und Umgebung ankommt.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die obgenannten Bestimmungen aufzufassen und anzuwenden. E. K.

beugt und so das Kriechen gelernt. Darum sein bemitleidenswerter Zustand!

Besserung ist möglich, wenn die Umkehr erfolgt. Die jungen Leute, welche die rechte Lust bezelgen, Eigenes zu schaffen und nicht bloß in den Gelehrten, die Tausende breitgetreten haben, weiter zu platschen, müssen vom 15. Jahre weg eine gründliche, ergiebige und genügend lange Werkstattlehre in alter Form durchmachen und die sogenannte handwerkliche Schulung soll erst der Geselle suchen, der in allen äußern Hantierungen so „durch“ ist, daß er unverweilt die Probe machen kann, ob die ihm angetragene Theorie für seine Zwecke etwas taugt.

Es ist durchaus kein Zufall, daß der Rückgang des Handwerks zeitlich zusammenfällt mit dem unheimlich steigenden Besuch der höhern Schulen und mit der ungeheuren Zunahme von Leuten, die ihren Beruf verfehlt haben. Hier verketteten sich Ursache und Wirkung auf das allerengste. Wenn heute in einem wohlhabenden bürgerlichen Hause ein junger Mann Lust, Freude und Talent zu baulicher Tätigkeit zeigt, so wird er nicht etwa Baumeister, sondern Architekt. Entspricht dann diese Berufsstellung wirklich seinen natürlichen Neigungen? Tatsachen beweisen hundertfältig das Gegenteil. Bringe doch der habliche, finanzielle Bürgerstand dem Handwerk wiederum seine Söhne herbei, die später die Möglichkeit haben, sich frei und ungehemmt zu entfalten und man wird erfahren, daß es ratsch besser kommt. Das Handwerk ist nicht dazu da, die ärmliche Rolle der Flickmeisterei zu spielen, sondern es muß in alle Zukunft Neues geben und Wertvollereres schaffen, als die geistlose Maschine.

Das Bedürfnis nach vornehmen handwerklichen Erzeugnissen ist vorhanden, aber vielen fehlt der Mut, ihm entgegenzukommen, etwas Besonderes zu wagen ohne professorelle Anleitung und Empfehlung. Daher steigt der Wert der Antiquitäten ins Ungemessene. Deren Käufer sehnen sich nach Objekten, die noch etwas Persönliches in sich tragen. „Es war ein Meister, der es schuf“, — das wollen sie bei jedem ihrer Ausstattungsstücke preisen. Und an solchen Meistern ist in der Gegenwart Mangel statt Überfluss.

Diesen Mangel verschulden in starkem Maße Staat und Gemeinden. Das Submissionswesen ist allerorten zu einem Krebsübel geworden. Heute ist der Wettbewerb dem Gewissenlosen erleichtert, dem Gewissenhaften aber bis zur Unmöglichkeit erschwert. Fort mit dieser schändlichen Verkehrtheit! Jede Behörde soll verantwortlich gemacht werden, wenn eine öffentlich vergebene Arbeit „billig und schlecht“ besorgt wurde, wenn sie ein Angebot berücksichtigt, das streng soliden Grundsätzen widerspricht. Wir sind jetzt glücklich soweit herunter gekommen mit vielerlei lächerlichen Ausführungen, daß wir wieder auf den alten Ruf hoffen dürfen, es sei „der gute Meister zu fördern und der schlechte zu hindern“. Noch jeder offensichtliche Unsug mußte schließlich abwirken. Der Endpunkt einer trügerischen Entwicklung naht, weiter gehts nimmer. Jetzt muß neue Mannschaft auf den Plan treten, die in gesunder, allen Redensarten und Theorien abgewandelter Weise ihre Eignung und Tüchtigkeit in der Werkstatt erwirkt, eine Mannschaft, in der jeder einzelne Lehrling, Geselle und Meister wird. Nur dann darf auch jeder einzelne den Stolz besitzen, als Künstler zugleich Meister zu sein, denn er hat es gelernt, unter eigener Verantwortung zu arbeiten.

Wer eine solche Mannschaft, die unserm freien Bürgerium eine starke Rückendeckung geben wird, herbeiwünscht und fördern will, der lasse seinen Sohn getrost und mit Stolz Handwerker werden!

Handwerkslehre.

Ein energischer Meister, der „von der Pick auf diente“ und sich zu angehörener Stellung emporgearbeitet hat, behandelt diesen Punkt in ebenso entschiedener wie origineller Weise. Seinen Ausführungen sei entnommen: Wenn die Eltern die Überzeugung gewonnen haben, daß ihr Sohn einen praktischeren Kopf und künstlerisch befähigt ist, wenn seine Neigungen zu freier, suchender und selbständiger Arbeit klar hervortreten, statt für eine allzeit gleichförmige, nach und nach völlig geistlose Betätigung, dann soll er Handwerker werden und mit stolzem starken Wollen eine Berufslehre antreten.

Warum? Schlechter kann das Handwerk nicht mehr werden, als es in den letzten Jahrzehnten geworden ist; aber es kann wieder besser werden, wenn sich ihm Männer, wahrhafte Männer widmen, die auf das Gängelband der staatlichen Mithilfe verzichten. Die Theoretiker wollten dem Handwerk auf die Beine helfen und haben es soweit gebracht, daß es jetzt auf hohen Stelzen im Sumpf waten darf. Der früheren Werkstattlehre ist alle mögliche Schulung zugesellt worden und richtig: Die Schablone hat gesiegt. Man hat sich von städtischen Lehrwerkstätten weiß Gott was versprochen und will heute noch nicht verstehen, daß sie alle Individualität niederkreiten und das Handwerk zwingen, gewissermaßen parallel der Maschine zu arbeiten. Der Lehrjunge von heute soll sich ängstlich an Maße, Berechnungen und Zeichnungen halten, die ein „Studierter“ ausgeheckt hat und diese Vorlagen sind die gleichen von Zürich bis Berlin. Wie kann da noch etwas Apartes herauskommen? Schließlich kommt solche „Handwerkskunst“ auf das Gleiche heraus, wie ein Massenprodukt aus der Fabrik, mit dem einzigen Unterschied, daß sie zufolge der langsamern und unbehaglicher Arbeit teurer im Preise steht. Das alte schöne Handwerk mit all seiner frohen, selbsterwachten Eigenart hat sich vor der maschinellen Technik gehorsamst ver-